

**Richtlinie
zur VwV-LGVFG über die Abgrenzung der
zuwendungsfähigen Kosten im Bereich des ÖPNV
(RL Zuwendungsfähige Kosten ÖPNV)**

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie dient zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5.3. des Allgemeinen Teils in Verbindung mit Ziffer 2 des Besonderen Teils ÖPNV der VwV-LGVFG.

Soweit die zuwendungsfähigen Kosten für Fördertatbestände nicht durch pauschalierte Höchstbeträge nach Nr. 2 ermittelt werden, sind die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens nach Nr. 3 ff. zu ermitteln.

2 Pauschalierte zuwendungsfähige Kosten

Bei folgenden Fördertatbeständen werden die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend der nachstehenden Aufstellung als pauschalierte Höchstbeträge festgesetzt:

2.1 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

| Fördertatbestand | Pauschalierte Höchstbeträge Netto | Erläuterung |
|-----------------------|-----------------------------------|--|
| Park- und-Ride Anlage | 9.000 € | Je PKW-Stellplatz in Parkhaus, einschl. Grunderwerb und Zufahrt |
| Park- und Ride Anlage | 3.000 € | Je PKW-Stellplatz, einschl. Grunderwerb, Zufahrt, Beleuchtung und Bepflanzung |
| Park- und Ride Anlage | 3.500 € | w.o.; barrierefrei: Stellplatzbreite 3,50 m; z.B. für Behindertenstellplätze, Eltern-Kind-Stellplätze o.ä. |
| Park- und Ride Anlage | 950 € | Je Motorrad-Stellplatz, einschl. Grunderwerb und Zufahrt |

| | | |
|-----------------------|---------|---|
| Bike- und Ride Anlage | 700 € | Pro überdachtem Fahrrad-Stellplatz (auch Boxen), einschl. Grunderwerb, Zufahrt, Beleuchtung und Bepflanzung |
| Multimodaler Knoten | 7.000 € | Je Stellplatz mit Elektroladesäule, einschl. Grunderwerb und Zufahrt sowie für Stromanschluss; |
| Multimodaler Knoten | 3.000 € | Je Taxistellplatz, einschl. Grunderwerb und Zufahrt; |
| Multimodaler Knoten | 3.000 € | Je Car-Sharing-Stellplatz, einschl. Grunderwerb und Zufahrt; |

2.2 Haltestellen des Busverkehrs

| Fördertatbestand | Pauschalierte Höchstbeträge Netto | Erläuterung |
|--|--|--|
| Omnibusstandplatz bei ZOB | 110.000 € | Pro Standplatz; umfasst die kompletten Baukosten Hierzu gehören: Erschließung, Bussteige, Möblierung, Beleuchtung, Grunderwerb. Jedoch ohne: WC-Anlage, DFI-Anzeiger, Witterungsschutz |
| WC-Anlage | 60.000 € | Je ZOB, als öffentlich zugängliche WC-Anlage, barrierefrei |
| Fahrgastinformation DFI-Standard-Anzeiger: bis 2-zeilig 3 bis 4-zeilig 5 bis 6-zeilig Sonder-Anzeiger (z.B. zentrale Großanzeiger 8- bis 12-zeilig) | 12.000 € 15.000 € 18.000 € Regelung im Einzelfall | Dynamisches System, pro Standplatz |
| DFI-Light | 1.000 € | Pro Haltestelle |

| | | |
|-------------------------------------|----------|---|
| Busbucht | 40.000 € | Kompl. Baukosten einschl. Grunderwerb (ohne Witterungsschutz), barrierefrei |
| Buskap | 25.000 € | Kompl. Baukosten einschl. Grunderwerb (ohne Witterungsschutz), barrierefrei |
| Wetterschutzhäuschen mit Möblierung | 12.000 € | Pro Fahrzeugeinheit |

2.3 Haltestellen des Schienenverkehrs

| Fördertatbestand | Pauschalierte Höchstbeträge Netto | Erläuterung |
|---|--|--|
| Wetterschutzhäuschen mit Möblierung | 12.000 € | Pro Wageneinheit |
| Bahnsteigüberdachung | 70.000 € | Pro Wageneinheit und Bahnsteig |
| Geländer/Spritzschutz | 300 € 180 € 250 € | Pro Meter Spritzschutz Pro Meter Geländer/Zaun Pro Meter Geländer bei Z-Überwegen, Treppen (mit Handlauf) und kurzen Geländern |
| Pflaster bei Bahnsteigen | 120 € | Pro Quadratmeter; einschließlich Blindenleitstreifen (ohne Unterbau und Zuwegung) |
| Fertigteil-Bahnsteige | 600 € | Pro Quadratmeter; einschließlich Fundamente und Belag |
| Fahrgastinformation DFI-Standard-Anzeiger: bis 2-zeilig 3 bis 4-zeilig 5 bis 6-zeilig Sonder-Anzeiger (z.B. zentrale Großanzeiger 8- bis 12-zeilig) | 12.000 € 15.000 € 18.000 € Regelung im Einzelfall | Pro Bahnsteigkante (ohne Beschilderung und Wegeleitsystem) je 100 m Bahnsteiglänge |
| Beleuchtung | 550 € 750 € | Je lfd. Meter Außenbahnsteig Je lfd. Meter Mittelbahnsteig |

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| Beleuchtung bei TEN-Strecken | 850 € 1.050 € | Je lfd. Meter Außenbahnsteig Je lfd. Meter Mittelbahnsteig |
| Beschallung | 120 € | Je lfd. Meter Außen- bzw. Mittelbahnsteig |
| Beschilderungen und Wegeleitsystem | 12.000 € | Pro Bahnsteig |
| Vitrinen | 2.500 € | Pro Bahnsteigkante |
| Aufzug -Hubhöhe bis 5 m -Hubhöhe bis 10 m -Hubhöhe mehr als 10 m | 300.000 € 500.000 € 650.000 € | Pro neugebautem Bahnsteig komplett; hierzu gehören insb. Antriebstechnik, Umhausung, Korb und Erdarbeiten |
| Aufzug -Hubhöhe bis 5 m -Hubhöhe bis 10 m -Hubhöhe mehr als 10 m | 400.000 € 600.000 € 750.000 € | Pro bestehendem Bahnsteig komplett; hierzu gehören insb. Antriebstechnik, Umhausung, Korb, Erdarbeiten, Abbruch und Änderung bestehender baulicher Anlagen |
| Unterwerk für Straßen- und Stadtbahn | 1.000.000 € | Einschließlich Gebäude, Technik und Anschlusskosten |
| Unterwerk für Eisenbahn | 5.000.000 € | Einschließlich Gebäude, Technik und Anschlusskosten |

2.4 Omnibusbetriebshöfe und zentrale Werkstätten

Es wird auf die Betriebshofrichtlinie (Anlage 7 f) verwiesen.

2.5 Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen einschl. rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme

Es wird auf die RL Beschleunigungsmaßnahmen/Telematik (Anlage 7 i) verwiesen.

2.6 Multimodale Knoten

Ein multimodaler Knoten umfasst die Verknüpfung von mindestens drei Mobilitätsformen. Die Förderung des multimodalen Knotens errechnet sich summarisch auf Basis pauschalierter zuwendungsfähiger Höchstbeträge

gemäß Ziffer 2.1. (fördertatbestandsweise). Es kann darüber hinaus ein Synergiezuschlag in Höhe von 5 % der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden, wenn mindestens fünf Mobilitätsformen im Zuge eines Vorhabens verknüpft werden.

Stellplätze mit Elektroladesäule, Taxistellplätze und Car-Sharing-Stellplätze als Mobilitätsformen werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau eines multimodalen Knotens gefördert.

3 Kosten des Grunderwerbs, Erbbaurechte und Dienstbarkeiten

3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Bei einem Grundstück, das dauerhaft für ein Vorhaben nach § 2 LGVFG verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 01. Januar 2000 erworben wurde und der Grunderwerb (mindestens der Abschluss eines notariellen Kaufvertrages) spätestens bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises getätigt wurde.

Zu den Gestehungskosten zählt nur der Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält. Das dazu notwendige Wertermittlungsgutachten muss beim Erwerb, spätestens bis zum Abbruch der Gebäude und Anlagen erstellt sein. Darüber hinaus entstehende Aufwendungen wie

- Grunderwerb vor dem 1. Januar 2000,
- Grunderwerbskosten aus Anlass von Grundstücksgeschäften zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern,
- Grunderwerbskosten aus Anlass von Grundstücksgeschäften zwischen Verkehrsunternehmen und ihren Eigentümern,
- Maklergebühren,
- Kosten eines Rechtsstreits,
- Notargebühren,

- Vermessungskosten,
- Teilungskosten,
- Eintragung ins Grundbuch (auch Vormerkungen),
- Beglaubigungen.

sind nicht zuwendungsfähig.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben vom Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 01. Januar 2000 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Werden für ein Vorhaben benötigte Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen eines Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens zugeteilt, so sind sie mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses zuwendungsfähig. Für darin enthaltene Flächen, die der Vorhabenträger bereits vor Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses erworben hat, gelten die allgemeinen Vorschriften. Eine Anrechnung der zugeteilten Flächen auf den Flächenbeitrag gemäß § 58 BauGB erfolgt in der Regel nicht.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur für solche Flächen zuwendungsfähig, die bisher nicht für die Anlage genutzt wurden. Eine Nutzung für die Anlage liegt vor, wenn der bisherige Betrieb der Anlage auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Wa-

ren die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch genutzt worden, sind die Grunderwerbskosten zuwendungsfähig, es sei denn, das Grundstück ist bereits vor dem 1. Januar 2000 erworben worden.

3.2 Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gilt Nummer 3.1. entsprechend. Als "Gestehungskosten" wird das 10-fache des vertraglich festgelegten jährlichen Erbbauzinses anerkannt.

3.3 Frei werdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.

4 Verwaltungskosten

4.1 Verwaltungskosten

Zu den Verwaltungskosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für Organisation und Aufstellung der Planung (bspw. Kosten nach HOAI-Lph. 1-9, Prüfungen und Beratungen, Abnahmen, Gebühren, Rechnungswesen).

Sie werden pauschal mit 5 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert.

4.2 Anlagen Dritter

Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem LGVFG geförder-ten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden, so sind die hierfür entstehenden Verwaltungskosten nicht zuwendungsfähig.

4.3 EKrG-Maßnahmen

Verwaltungskosten im Rahmen von EKrG-Maßnahmen, auch pauschaliert, sind im Rahmen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG) und der Ver-

ordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung - 1. EKrV) zuwendungsfähig.

5 Baukosten

5.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Vorhaben nach § 2 LGVFG, vgl. § 4 Abs. 2 LGVFG. Hierzu gehören zudem die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik eine verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens gewährleisten sowie die notwendigen Folgemaßnahmen.

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten zählen insbesondere:

- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes, insb. Abbruch von Gebäuden und Anlagen. Hierzu zählen Kosten des für das Vorhaben erforderlichen Abbruchs von Gebäuden oder Anlagen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Funktion nicht mehr nutzbar sind,
- Lärmschutzmaßnahmen nach dem BImSchG bei Aus- und Neubau von Schienen sowie aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen. Hierzu zählen nicht die Kosten für die Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzwirkung der das zu schützende Objekt umgebenden Bauteile,
- Behandlung bzw. Deponierung von Böden auf Kostenbasis der Kategorie Z0 wird auf einen pauschalierten Höchstbetrag von 30 €/m³ begrenzt,
- Rückbau von Infrastruktur, soweit dies für die Maßnahme erforderlich ist,
- Leerrohre (einschließlich Verlegung), insbes. zur Umsetzung der Breitbandkabel-Konzeption,

- innerörtliche Parkstreifen (Längs-, Schräg- oder Senkrechtparkstreifen, wobei die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit zu beachten sind) unmittelbar neben der Fahrbahn,
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (z.B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs in angemessenem Umfang,
- Bepflanzung, einschließlich Fertigstellungspflege bis 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme,
- Artenschutzmaßnahmen,
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuerabzug absetzbar,
- Beleuchtungsanlagen, die aufgrund der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind,
- Kosten für Winterbaumaßnahmen,
- bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen (§ 3 Nr. 1d LGVFG),
- besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibushaldebuchten einschließlich Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten, Bike+Ride-Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsinformation,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Sicherungsposten,

- Fahrstromanlagen einschl. Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung,
- öffentlich zugängliche sanitäre Anlagen,
- Ortsfeste Funk-, Fernmelde-, Steuerungs- und Signalanlagen,
- Ortsfeste überdachte Fahrradständer,
- Anlagen für Fahrgastinformation,
- beheizte Wartehallen,
- Ortsfeste Fahrausweisautomaten mit barrierefreiem Zugang zu allen Bedienungselementen inkl. Fahrkartenentwertung.

5.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder –anlagen werden insbesondere **nicht** gerechnet:

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Wartungsverträge,
- Kosten für die Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchungen (auch während der Bauzeit),
- zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten, Lagerräume, Werkwohnungen, etc.,
- Betriebserschwernisse,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,

- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrswegen und –anlagen, soweit sie nicht der Grunderneuerung unterfallen, sowie Reparaturen und Ersatzinvestitionen; hierzu gehört auch das Anpassen des Oberbaus an höhere Bauklassen,
- Kosten für Ablösungsbeträge für die Unterhaltsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Abs. 4 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes,
- Maßnahmen des Städtebaus,
- Entschädigungsleistungen,
- Funk, Fernmelde- und Steuerungseinrichtungen in Fahrzeugen,
- Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und –entwertung in Fahrzeugen,
- Kundenzentren,
- Fundbüro,
- Aufenthalts-, Bereitschafts- und Pausenräume für Mitarbeiter (z.B. Küche, Kantine, Umkleiden, WC-Anlagen),
- Büroräume, die überwiegend Verwaltungstätigkeiten dienen,
- Rechtsanwaltsgebühren,
- Pachtzins,
- Ersatzparkplätze für entfallene öffentliche Parkplätze,
- Eigenleistungen,
- Schlussvermessung

- Mehrkosten für die Beseitigung von Bodenaushub mit dem Zuordnungswert größer Z 0.

5.2.2 Werden für eine Tätigkeit, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, entstehen Gebühren oder werden hierfür Dritte im Auftrag des Antragstellers tätig, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die nach Besonderer Teil ÖPNV Ziffer 3.1 VwV-LGVFG zuständige Bewilligungsstelle.